

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landausträger bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

## Amts-Blatt



für die königliche Amtshauptmannschaft Meissen, zu Wilsdruff sowie für das königliche

für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das königliche Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippenhain, Lampersdorf, Limbach, Losen, Miltitz-Rothsch, Mohorn, Münzig, Neufrieden, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrensdorf, bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsborn, Schmiedewalde, Seelighadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Illendorf, Unterdorf, Weistroppe, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterrichts-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schulte, Wilsdruff.

Nr. 31.

Sonnabend, den 14. März 1914.

73. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Verordnung,

### die Behandlung und Verpackung erkrankter oder abgestorbener Fische und die Einsendung von Wasserproben betreffend.

Die Ursache der Krankheit oder des Todes von Fischen kann von der Untersuchungsstelle häufig nicht ermittelt werden, weil die Einsender von Fischen und Wasserproben auf den besonderen Zweck nicht Rücksicht nehmen. Den Verwaltungsbehörden und Fischereinteressen wird daher die Beachtung der folgenden Punkte empfohlen.

1. Eine Untersuchung erkrankter oder gestorbener Fische hat nur dann Aussicht auf zufriedenstellenden Erfolg, wenn die Tiere in möglichst frischem Zustand in die Hände des Untersuchenden kommen. Kranke Fische sind daher noch lebend in einem mit ausreichendem Wasser gefüllten Transportgefäß zu versenden. Tote Fische werden am besten auf Eis verpackt. Wo solches nicht schnell zu beschaffen ist, müssen sie sofort ohne jede weitere Behandlung einzeln in mit Salzwasser getränktes Pergamentpapier eingepackt, und dann die Pakete in eine mit Holzwole gefüllte Holzschachtel eingepackt werden. Grüne Pflanzen dürfen auf keinen Fall zum Verpacken verwendet werden, weil sie, dicht geschichtet, Wärme erzeugen und damit die Fäulnis der Fische beschleunigen.

Erwünscht ist die Einsendung von nicht nur 1 oder 2, sondern möglichst von 3 bis 6 Fischen.

2. Die Versendung kranker oder toter Fische hat mit größter Beschleunigung — Eilpaket — zu erfolgen, doch ist möglichst zu vermeiden, daß die Sendung an Sonntagen und Feiertagen am Bestimmungsorte eintrifft. Die Adressierung hat zu erfolgen

An die königliche Tierärztliche Hochschule,  
Abteilung für Fischkunde, Dresden-A.,  
Birkstr. 40.

3. Jeder Sendung ist ein ausführliche Schilderung der Begleitumstände der Erkrankung beizufügen. Darin sollen der Umfang und die Dauer der Fischkrankung, die mutmaßlichen Krankheitsursachen, die äußerlich sichtbaren Krankheitserscheinungen und sonstige auffällige Beobachtungen (Beschaffenheit und Reinheit des Wassers, Pflanzenwuchs, Absterben von Kleinlebewesen, Untergrund, Art der Fütterung) möglichst genau dargestellt werden, damit die Untersuchungsstelle sofort weiß, wohin sie ihr Augenmerk zu richten hat. Der Bericht ist daher auch gleichzeitig mit der Absendung der Fische und nicht erst nach dieser einzureichen.

4. Wird vermutet, daß die Fischkrankung oder das Fischsterben auf Verunreinigung des Fischwassers mit Industrie-Abwässern zurückzuführen ist, so ist eine Wasserprobe unter Zuziehung eines einwandfreien Zeugen sachgemäß zu entnehmen.

Die Probe wird in eine vorher mit heißem Wasser gut gereinigte Flasche von etwa 1 Liter Inhalt eingefüllt und mit neuem Korkstopfen verschlossen. Jede Flasche ist genau mit Datum und Bezeichnung der Entnahmestelle zu versehen und sorgsam verpackt auf dem schnellsten Wege an

den Chemiker Dr. Haupt in Bautzen

einzuwenden.

Es sind an folgenden Stellen Proben zu entnehmen:

- a) oberhalb der mutmaßlichen Schädigungsstelle, wo die Fische noch gesund sind,
- b) unterhalb der Schädigungsstelle, wo sich eben die ersten Anzeichen des Fischsterbens geltend machen,
- c) an den mutmaßlichen Einleitungsstellen schädlicher Abwässer, bezw. von diesen selbst.

Ist die Fischkrankung oder das Fischsterben durch Verunreinigung mit solchen Abwässern hervorgerufen worden, die im Fluß in Fäulnis übergehen und dadurch Sauerstoffmangel erzeugen (Hauswässer und manche Arten von industriellen Abwässern), so ist die zuständige Amtshauptmannschaft sofort zu benachrichtigen. Diese wird die Dringlichkeit durch den Sachverständigen veranlassen.

Dresden, am 2. März 1914.

Ministerium des Innern.

### Bullen-Hauptföderung 1914.

1. Nach dem Gesetz, die Unterhaltung und Züchtung der Zuchtbulle betreffend, vom 15. März 1913 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913, Seite 75 ff.) sind alle Bullen, die zu Zuchtzwecken verwendet werden sollen, dem Hörzwange unterworfen, also auch diejenigen Bullen, die nur für den eigenen Bestand des Besitzers verwendet werden. Die Benutzung ungehörter Bullen zum Decken wird nach § 13 des Hörgesetzes mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark bestraft.

2. Die Hauptföderung für das Jahr 1914 beginnt am 16. März 1914.

3. Alle Besitzer von Zuchtbulle sowohl in den Gemeinden wie in den selbständigen Gutsbezirken werden hiermit beauftragt, die Anmeldung ihrer Zuchtbulle zur Föderung

## Nichtamtlicher Teil.

### Denkspruch für Gemüt und Verstand.

Nicht an die Güter hänge dein Herz,  
Die das Leben vergänglich zieren!  
Wer bestit, der lerne verlieren!  
Wer im Glück ist, lerne den Schmerz!

Schiller.

### Neues aus aller Welt.

Der König reist am 15. März nach Wien, von wo er sich am 19. März nach Laxemburg begeben wird; die Rückkehr nach Dresden ist für den 27. März vorgesehen.

In der zweiten Kammer wurde die Vorlage über die Reorganisation der Reichlichen Rentenbank angenommen und anschließend eine die sch-

Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfzeiliger Kapitalzeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Roulure gerät.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

umgehend, spätestens aber bis zum 16. März 1914 unter Angabe des Alters, der Rasse der Abstammung bei der Gemeindebehörde zu bewirken. Die Gemeindevorstände haben die Anträge unmittelbar an den königlichen Bezirksleiter in Meissen weiterzugeben. Die angemeldeten Bullen müssen wenigstens 1 1/2 Jahr alt sein. Einer Anmeldung der bereits vorgeführten Zuchtbulle bedarf es nicht. Es ist jedoch anzugeben, wenn sie seit der Vorkörung in anderen Besitz übergegangen, geschlachtet oder verendet sind oder wenn schon angemeldete Bullen bis zur Hauptföderung umstehen oder verkauft werden.

4. Sammelförderung finden in folgenden Orten statt: Bahra, Birkenhain, Blankenstein, Gburschütz, Daubitz, Dörschütz, Gulitz, Gröbern, Großdöbritz, Grumbach, Gruna, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hirschfeld, Hohentanne, Jessen b. M., Kaufbach, Kottewitz, Kreiße, Lampersdorf, Leippen, Luga, Mahligsch, Mettelwitz, Neustadt, Neufrieden, Niederan, Odrilla, Paltschen, Praterschütz, Proßitz b. Sch., Röhrensdorf, Schmiedewalde, Seelighadt, Sieglitz b. M., Starbach, Taubenheim, Illendorf, Unterdorf, Weigshen, Weigshenhain, Wildberg, Wolfau, Zabel.

5. Tag und Stunde der Föderung, sowie der Platz, nötigenfalls mehrere Plätze, für die Sammelförderung werden in jeder Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

6. Für pünktliche und vorchriftsmäßige Vorkörung hat der Bullenhalter bez. Bullenbesitzer zu sorgen. Die Bullen sind an Kopf- und an Nasenringe — möglichst mit Führstoch, unruhige Tiere wenn nötig mit Blende — von 2 zuverlässigen Personen vorzuführen.

7. Diejenigen Zuchtbulle, die nach der Beendigung der diesjährigen Hauptföderung in das zuchttaugliche Alter treten oder die zugelauft werden und vor der nächstjährigen Hauptföderung zur Zucht für eigne oder fremde Tiere Verwendung finden sollen, sind der königlichen Amtshauptmannschaft vor ihrer Verwendung zur Zucht schriftlich zur Vorkörung anzumelden.

8. Vor- und Hauptföderungen erfolgen unentgeltlich.

Meissen, am 10. März 1914.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

## Bekanntmachung

### die Anbringung von Guirlanden über Staatsstraßen betr.

Die königliche Amtshauptmannschaft hat uns zur Anbringung von Guirlanden über Staatsstraßen bei öffentlichen Anlässen im voraus allgemein unter der Bedingung Genehmigung erteilt, daß in jedem Falle vor der Anbringung dem hiesigen Amtsstrassenmeister Mitteilung gemacht wird und die Guirlanden an der tiefsten Stelle noch mindestens 4 Meter Abstand von der Fahrbahn erhalten.

Vorkommendenfalls ist von der Absicht, Guirlanden über Staatsstraßen im Stadtgebiete anzubringen, mindestens 2 Tage vorher Anzeige in der Ratskanzlei zu erhalten.

Das Stellen von Masten zu dem Zwecke unter Benutzung des Straßenkörpers bedarf besonderer Genehmigung. Um diese ist mindestens eine Woche vorher nachzusuchen. Wilsdruff, am 5. März 1914.

Der Stadtrat.

## Kranken- u. Invalidenversicherung betr.

In der Untersuchungssache gegen den früheren Ratsregistrator Engelmann in Wilsdruff ergibt hierdurch im Auftrage des Untersuchungsrichters an alle Arbeitgeber und Beschäftigte die Aufforderung, soweit dies noch nicht geschehen ist, alle in ihren Händen befindlichen Quittungen über an die Spezialkasse Wilsdruff seit dem Jahre 1907 geleistete Zahlungen von Beiträgen zur Kranken- und Invalidenversicherung umgehend in der hiesigen Ratskanzlei einzureichen.

Wilsdruff, am 13. März 1914.

Der Stadtrat.

## Der Frühjahrsmarkt

findet Sonntag, den 15. März, von mittags ab und Montag, den 16. März dieses Jahres

statt. Wilsdruff, am 5. März 1914.

Der Stadtrat.

Anlässlich des Sonntag, den 15. und Montag, den 16. dieses Monats stattfindenden Jahrmarktes wird die Verkaufszeit in den Verkaufsständen auf dem Markte an beiden Tagen bis abends 10 Uhr, am Sonntage mittags 1 Uhr beginnend, und die Ausübung des Handelsbetriebes in den Läden der Stadt am Sonntag von vormittags 1/2 11 Uhr bis abends 1/2 9 Uhr und am Montag ebenfalls bis abends 10 Uhr ausgedehnt.

Ausübung des Barbiergewerbes ist am Sonntage bis nachmittags 6 Uhr gestattet. Wilsdruff, am 2. März 1914.

Der Stadtrat.

Fische Exportindustrie und Trübselkämpfung behandelnde Interpellation des Abgeordneten Müller durchgelesen.

In der Budgetkommission des Reichstages machten vorgesehene Vertreter der Regierung eingehende Mitteilungen über die Beschäftigte in Kamerun, besonders über den Stand der Schlafkrankheitsbekämpfung.

Die Errichtung des neuen Obergerichtes im Zulinger wird vom Reichsgesetzguthachten der Stadtverordneten-Ausschüsse abgelehnt.